

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Steueränderungsgesetz 1974)

A. Zielsetzung

Nominalen Erhöhungen der Löhne und Einkommen in den vergangenen Jahren steht nur teilweise eine Verbesserung der realen Kaufkraft gegenüber. Zu einem wesentlichen Teil werden Lohn- und Einkommenserhöhungen durch die inflationäre Preisentwicklung aufgezehrt. Sie dienen also allenfalls dazu, die inflationäre Preisentwicklung der vergangenen Jahre auszugleichen, bewirken aber keine erhöhte steuerliche Leistungsfähigkeit. Dennoch führen auch diese nominalen Einkommenserhöhungen zu einer progressiv wachsenden Steuerlast. Steuererhöhungen, welche lediglich auf nominaler Einkommensverbesserung beruhen, verstoßen daher gegen das Prinzip der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit.

Diese Entwicklung ist sozialpolitisch äußerst bedenklich. Würde sie weitergehen, unterlägen Durchschnittseinkommen bereits innerhalb eines verhältnismäßig kurzen und überschaubaren Zeitraums einer Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer zwischen 40 und 50 v. H.

Diese zunehmende Steuerlast ist außerdem ein schwerwiegender Inflationsfaktor. Sie beeinflusst maßgeblich die Tarifverhandlungen und wird damit zu einem zusätzlichen Kostenfaktor, der zu weiteren Preiserhöhungen führt. Eine Senkung der Einkommensteuer ist daher geeignet, die Preissteigerungen zu dämpfen.

Die Tarifverhandlungen der ersten Monate des Jahres 1974 zeigen, daß es notwendig ist, auch noch für dieses Jahr Steuer-senkungen zu beschließen.

B. Lösung

Es werden vier Sofortmaßnahmen vorgeschlagen, die noch für 1974 die Anpassung des Einkommensteuerrechts an die Preisentwicklung wenigstens teilweise sicherstellen sollen:

1. Der tarifliche Grundfreibetrag wird mit Wirkung ab 1974 von gegenwärtig 1 680 DM auf 2 400 DM angehoben. Dadurch tritt eine allgemeine und gleichmäßige Entlastung des Steuerzahlers von jährlich 136,80 DM für Ledige und von 273,60 DM für Familien (monatlich 11,40 DM bzw. 22,80 DM) ein, zuzüglich der auf diese Beträge entfallenden Kirchensteuer.
2. Der Arbeitnehmerfreibetrag wird von 240 DM auf 480 DM verdoppelt.
3. Mit Wirkung ab 1974 wird ein Sparerfreibetrag von 300 DM bzw. von 600 DM für Verheiratete eingeführt. Die Einführung eines Sparerfreibetrages ist im Entwurf des Dritten Steuerreformgesetzes für 1975 vorgesehen. Sie soll aber den Sparern bereits 1974 zugute kommen. Zinserträge und sonstige Einnahmen aus Geldanlagen sind demnach nur einkommensteuerverpflichtig, soweit sie 450 DM bzw. 900 DM übersteigen.
4. Die Kinderfreibeträge werden für das erste und zweite Kind jeweils auf 1 800 DM und für das dritte und jedes weitere Kind auf jeweils 2 100 DM erhöht. Dadurch werden Familien mit Kindern, die von der inflationären Entwicklung am stärksten betroffen sind, merklich entlastet.

Durch diese Maßnahmen würde eine durchschnittliche Verbesserung von etwa 3 bis 4 v. H. der in der Proportionalzone liegenden Netto-Einkommen eintreten. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß die Steuerentlastung einen beruhigenden Einfluß auf die Tarifverhandlungen ausüben könnte. Die Verdoppelung des Arbeitnehmerfreibetrags entspricht im übrigen einer Ankündigung, die schon in der Regierungserklärung 1969 der Bundesregierung enthalten war.

Die Entlastungsmaßnahmen sind so gewählt, daß sie der von der Bundesregierung angekündigten Steuerreform nach dem Entwurf des Dritten Steuerreformgesetzes nicht vorgreifen.

Diese Steuersenkungen für 1974 müssen ergänzt werden durch eine Bestimmung, die auf eine regelmäßige Anpassung der Einkommensteuer an die Preisentwicklung hinwirkt. Im Vergleich zu wichtigen anderen Industriestaaten der westlichen Welt ist die Bundesrepublik Deutschland nahezu das einzige Land, das in den vergangenen Jahren keine steuerlichen Folgen aus der inflationären Preisentwicklung gezogen hat.

In das Einkommensteuergesetz soll deshalb eine Vorschrift aufgenommen werden, die die Bundesregierung verpflichtet, über die Preisentwicklung und deren Einfluß auf die Einkommenbesteuerung jährlich zu berichten und Vorschläge zur Anpassung des Einkommensteuertarifs und der Freibeträge des § 32 EStG vorzulegen.

Außerdem soll die Bundesregierung ermächtigt werden, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Bildung von steuerfreien Rücklagen für die inflationsneutrale Wiederbeschaffung abgenutzter Anlagegüter zuzulassen. Damit sollen Preissteigerungsimpulse und Beschäftigungsrisiken abgebaut bzw. abgeschwächt werden können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Einnahmeausfall der Einkommensteuer und Lohnsteuer wird für 1974 auf 8,5 Mrd. DM geschätzt. Er ist aus dem überproportional steigenden Lohn- und Einkommensteueraufkommen zu decken.

Die künftige Anpassung des Einkommensteuerrechts an die Preisentwicklung führt zu keinen Einnahmeausfällen, sondern verringert die Zunahme des Steueraufkommens.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 522 00 — Ste 54/74

Bonn, den 27. Mai 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Steueränderungsgesetz 1974) mit Begründung, den der Bundesrat in seiner 404. Sitzung am 5. April 1974 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Steueränderungsgesetz 1974)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „480“ ersetzt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist vor Abzug der Werbungskosten ein Betrag von 300 DM abzuziehen (Sparerfreibetrag). Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparerfreibetrag von 600 Deutsche Mark gewährt. Der gemeinsame Sparerfreibetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten je zur Hälfte abzuziehen; sind die Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als 300 Deutsche Mark, so ist der anteilige Sparerfreibetrag insoweit, als er die Kapitalerträge dieses Ehegatten übersteigt, beim anderen Ehegatten abzuziehen. Der Sparerfreibetrag und der gemeinsame Sparerfreibetrag dürfen nicht höher sein als die Kapitalerträge.“

3. § 32 Abs. 2 Ziff. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Als Kinderfreibeträge sind abzuziehen
für das erste und zweite Kind jeweils 1800 Deutsche Mark,
für jedes weitere Kind 2100 Deutsche Mark.“

4. § 32 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer ergibt sich, vorbehaltlich der §§ 34, 34 b und 34 c, aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage (Einkommensteuertabelle) mit der Maßgabe, daß der allgemeine Freibetrag nicht 1 680 Deutsche Mark, sondern 2 400 Deutsche Mark beträgt.“

5. Nach § 32 a ist folgender § 32 b einzufügen:

„§ 32 b

Jahrestarifbericht

Die Bundesregierung legt im Oktober eines jeden Jahres dem Bundestag und dem Bundesrat einen Jahrestarifbericht vor. Der Jahrestarifbericht enthält:

1. die Entwicklung des Index der Lebenshaltungskosten in der Zeit vom 1. August des vorhergehenden Jahres bis zum 31. Juli des laufenden Jahres im Verhältnis zum gleichen vorhergehenden Zeitraum,
2. eine Darlegung der auf Grund dieser Entwicklung für das folgende Jahr von der Bundesregierung durchzuführenden Maßnahmen zur Anpassung des Tarifs und der Freibeträge nach § 32.“

6. In § 51 Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Buchstabe y angefügt:

„y) nach denen für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage für Substanzerhaltung zugelassen werden kann. Die Rücklage darf den Gewinn im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem höheren Wiederbeschaffungswert der Wirtschaftsgüter am Schluß des Wirtschaftsjahres, in den folgenden Wirtschaftsjahren in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Wiederbeschaffungswert am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres und dem höheren Wiederbeschaffungswert am Schluß des Wirtschaftsjahres mindern. Der jeweilige Wiederbeschaffungswert ist auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach einer von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates jährlich, spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres festzustellenden durchschnittlichen Preismeßzahl für Investitionsgüter zu ermitteln. Die Bildung der Rücklage kann von der Anwendung einer bestimmten Methode bei der Bemessung der Absetzungen für Abnutzung nach § 7 abhängig gemacht werden. Bei der Ersatzbeschaffung für ein ausgeschiedenes Wirtschaftsgut im Sinne des Satzes 1 ist ein Betrag in Höhe der für das ausgeschiedene

Wirtschaftsgut angesammelten Rücklage von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsguts abzuziehen. In Höhe des abgezogenen Betrags ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen.

Ist für ein ausgeschiedenes Wirtschaftsgut bis zum Ablauf der auf das Jahr des Ausscheidens folgenden zwei Wirtschaftsjahre kein Ersatz beschafft worden, ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Die Rücklage ist auch insoweit gewinnerhöhend aufzulösen, als der Wiederbeschaffungswert der Wirtschaftsgüter am Schluß des Wirtschaftsjahres unter dem Wiederbeschaffungswert am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres liegt. Eine Rücklage ist nur zulässig, wenn in der handelsrechtlichen Jahresbilanz ein entsprechender Passivposten in mindestens gleicher Höhe ausgewiesen wird. Voraussetzung für die Bildung der Rücklage ist, daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermittelt wird. Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 3 oder die Einkünfte aus Land-

und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt, ist die Bildung der Rücklage als Betriebsausgabe (Abzug) und ihre Auflösung als Betriebseinnahme (Zuschlag) zu behandeln."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 bis 4 sind bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und bei Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs mit Wirkung ab 1. Januar 1974 anzuwenden.

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf schlägt zur Beseitigung von Inflationsschäden bei der Einkommensteuer und Lohnsteuer als Übergangsmaßnahme bis zum Inkrafttreten einer umfassenden Steuerreform auf dem Gebiet der Einkommen- und Lohnsteuer die folgenden Sofortmaßnahmen vor:

1. eine Verdoppelung des Arbeitnehmerfreibetrags von 240 DM auf 480 DM mit Wirkung ab 1974;
2. die Einführung eines Sparerfreibetrags bei den Einkünften aus Kapitalvermögen von 300 DM bei Ledigen bzw. 600 DM bei Verheirateten ab 1974;
3. die Erhöhung der Kinderfreibeträge für das erste und zweite Kind einheitlich auf 1 800 DM und für jedes weitere Kind auf 2 100 DM ab 1974;
4. die Erhöhung des allgemeinen Grundfreibetrags von 1 680 DM auf 2 400 DM ab 1974.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, bis zum Inkrafttreten einer umfassenden Reform des Einkommen- und Lohnsteuerrechts die inflationsbedingten heimlichen Steuererhöhungen, vor allem bei Arbeitnehmern und Familien mit Kindern, zu verringern und damit auch einen beruhigenden Einfluß auf die Tarifverhandlungen auszuüben.

Es kann nicht mehr bis zum Inkrafttreten der geplanten Steuerreform gewartet werden, um die besonders auch im steuerlichen Bereich fühlbaren Inflationsfolgen durch geeignete Maßnahmen abzubauen. Artikel 3 stellt sicher, daß die Steuerermäßigungen sich bereits im Jahre 1974 auswirken.

Die steuerlichen Sofortmaßnahmen sind so gewählt, daß sie der beabsichtigten Einkommensteuerreform nicht vorgreifen. Das gilt auch für die Erhöhung der Kinderfreibeträge. Die bisherigen Beratungen im Bundesrat und anschließend im Finanzausschuß des Bundestages zeigten, daß die von der Bundesregierung geplante Änderung des Kinderlastenausgleichs nicht zum 1. Januar 1975 in Kraft treten dürfte. Gerade den Steuerpflichtigen mit Kindern kann aber nicht länger zugemutet werden, auch auf steuerlichem Gebiet die Hauptlast der Inflation zu tragen. Bis zu einer Neuregelung des Kinderlastenausgleichs und auch noch für 1974 sollte deshalb eine Erhöhung der Kinderfreibeträge vorgenommen werden.

Die Steuermindereinnahmen werden für das Rechnungsjahr 1974 auf etwa 8,5 Mrd. DM veranschlagt. Sie sind aus dem überproportional gestiegenen Steueraufkommen zu decken.

Neben den geschilderten Sofortmaßnahmen zum — allerdings keineswegs vollständigen — Inflationsausgleich für die Preisentwicklung im Jahre 1974 und in den vorhergehenden Jahren ist eine

Regelung notwendig, die für die Zukunft zu einer regelmäßigen Korrektur des Einkommensteuertarifs und der Freibeträge nach § 32 führen soll. Die Vorschrift des § 32 b schafft für den Gesetzgeber eine jährliche Verpflichtung, die allgemeine Preisentwicklung und die Maßnahmen zur Anpassung des Tarifs und der persönlichen Freibeträge darzulegen. Der Gesetzgeber muß sich danach jährlich mit dem Problem der heimlichen Steuererhöhungen durch die Inflation befassen. Damit soll der gegenwärtige Automatismus unseres Einkommensteuerrechts, der dazu führt, daß der Grundsatz der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit nicht mehr gewahrt ist, durchbrochen werden. Ziel soll sein, die Höhe des Tarifs und der persönlichen Freibeträge jährlich der Entwicklung der Preise und Nominallöhne anzupassen.

Außerdem soll die Bundesregierung ermächtigt werden, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Bildung von steuerfreien Rücklagen für die inflationsneutrale Wiederbeschaffung abgenutzter Anlagegüter zuzulassen. Damit sollen Preissteigerungsimpulse und Beschäftigungsrisiken abgebaut bzw. abgeschwächt werden können.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nummer 1

Nach dieser Vorschrift wird der Arbeitnehmerfreibetrag von 240 DM auf 480 DM verdoppelt.

Nummer 2

Mit der Einführung des Sparerfreibetrags soll eine Maßnahme des Dritten Steuerreformgesetzes vorweggenommen werden. Wie in der Begründung zum Dritten Steuerreformgesetz angeführt, ist die sofortige Einführung des Sparerfreibetrags unumgänglich. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Sparerfreibetrag. Dieser den Ehegatten gemeinsam zustehende Sparerfreibetrag braucht nur dann aufgeteilt zu werden, wenn die Einkünfte jedes Ehegatten gesondert zu berechnen sind. Um dabei eine Benachteiligung der Ehegatten zu vermeiden, wird zugelassen, daß der einem Ehegatten zustehende, aber durch von ihm bezogene Kapitalerträge nicht ausgefüllte anteilige Sparerfreibetrag bei dem anderen Ehegatten berücksichtigt werden kann. Für jeden Ehegatten darf jedoch höchstens ein Freibetrag in Höhe seiner Kapitalerträge angesetzt werden.

Nummer 3

Die Kinderfreibeträge für das erste Kind und für das zweite Kind werden einheitlich auf 1 800 DM

angehoben (bisher 1 200 bzw. 1 680 DM). Der Freibetrag für das dritte und jedes weitere Kind wird auf 2 100 DM (bisher 1 800 DM) erhöht. Damit soll wenigstens teilweise der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Kinderfreibeträge seit 1962 unverändert geblieben sind und eine Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr länger hinausgeschoben werden kann. Gerade Familien mit Kindern sind die Hauptleidtragenden der inflationären Geldentwertung und bedürfen deshalb einer besonderen Entlastungsmaßnahme.

Nummer 4

Die Änderung des § 32 a schafft die Grundlage für die allgemeine und gleichmäßige Entlastung aller Steuerzahler. Der Grundfreibetrag soll vom 1. Januar 1974 an von bisher 1 680 DM auf 2 400 DM erhöht werden. Die Erhöhung des Grundfreibetrages um 720 DM bedeutet, daß sich die Steuerbelastung Lediger um 137 DM und die von Familien um 274 DM jährlich verringert. Da die Kirchensteuer und die Ergänzungsabgabe an die Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuerschuld anknüpfen, ergibt sich zusätzlich eine Kirchensteuerersparnis und Minderung der Ergänzungsabgabeschuld.

Nummer 5

Die Vorschrift beinhaltet die Verpflichtung des Gesetzgebers, jährlich im Oktober dem Bundestag und dem Bundesrat einen Tarifbericht vorzulegen. In dem Bericht soll die Entwicklung der Lebenshaltungskosten dargestellt und zugleich dargelegt werden, welche steuerlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Tarifs und der persönlichen Freibeträge die Bundesregierung zu ergreifen gedenkt. Von einer automatischen Anpassung, welche an sich die Zielsetzung des neuen § 32 b besser verwirklichen würde, wurde abgesehen, um dem Gesetzgeber einen notwendigen Ermessensspielraum zu belassen.

Nummer 6

Die Vorschrift soll das Instrumentarium der Bundesregierung erweitern, mit dessen Hilfe die Zielsetzungen des § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582) erreicht werden sollen.

Bei der steuerlichen Gewinnermittlung geht das Gesetz davon aus, daß Absetzungen für Abnutzung nur von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden können. Dabei wird unterstellt, daß die Kosten der Wiederbeschaffung des abgenutzten Anlagegutes grundsätzlich nicht höher sind als die Anschaffungskosten, daß also Preissteigerungen nicht eintreten. Kommt es aber dennoch zu Preissteigerungen, reichen die Abschreibungen für ein abgenutztes Anlagegut nicht aus, um die Wiederbeschaffung eines gleichartigen Anlagegutes zu finanzieren. Das Unternehmen muß somit aus seinen versteuerten Gewinnen zusätzliche Mittel ansammeln, um die Substanz seines Anlagevermögens erhalten zu können. Das mag vertretbar sein, solange die Preissteigerungsraten niedrig sind. Sind die Preissteigerungsraten aber hoch, muß das Unternehmen versuchen, die zusätzlichen Kosten für

die Wiederbeschaffung über die Preise auf den Verbraucher zu überwälzen. Dadurch werden zusätzliche Inflationsimpulse ausgelöst. Ermöglicht die Marktsituation eine solche Überwälzung nicht, entstehen Gefahren für das Unternehmen und damit auch für die Arbeitsplätze.

Ein Beispiel mag dies illustrieren: Ein Unternehmen beschafft eine Maschine für den Preis von 100 000 DM, die in zehn Jahren abgenutzt ist und durch eine neue Maschine gleicher Art ersetzt werden muß. In diesen zehn Jahren kann das Unternehmen 100 000 DM abschreiben. Zur Wiederbeschaffung der gleichartigen Maschine benötigt das Unternehmen aber bei einer Preissteigerungsrate von jährlich 7,2 v. H. 200 000 DM. 100 000 DM muß es aus versteuerten Gewinnen entnehmen, d. h. es muß bei einer Steuerbelastung von 65 v. H. einen Gewinn von 286 000 DM erzielen, um die zusätzlichen 100 000 DM zur Wiederbeschaffung des abgenutzten Anlagegutes aufbringen zu können. Die Erzielung eines solchen Gewinns setzt aber eine entsprechende Preiskalkulation des Unternehmens voraus.

Die vorgeschlagene Regelung soll der Bundesregierung ermöglichen, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Bildung von steuerfreien Rücklagen für die inflationsneutrale Wiederbeschaffung abgenutzter Anlagegüter zuzulassen. Damit sollen Preissteigerungsimpulse und Beschäftigungsrisiken abgebaut bzw. abgeschwächt werden können.

Regelungen ähnlicher Art sind dem geltenden Einkommensteuerrecht nicht fremd. Für das Umlaufvermögen darf auf § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b EStG i. V. mit § 74 EStDV (Preissteigerungsrücklage) verwiesen werden. Der Entwurf will eine entsprechende Regelung für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens erreichen.

Um das Nominalwertprinzip in unserer Rechtsordnung zu erhalten, muß die Inflation nachhaltig bekämpft werden. Die vorgeschlagene Vorschrift gibt der Bundesregierung ein weiteres Mittel zur Bekämpfung der Inflation in die Hand.

Wenn die Bundesregierung von dieser Ermächtigung zum rechten Zeitpunkt Gebrauch macht, werden per saldo Belastungen der öffentlichen Hand allenfalls in unerheblichem Umfang eintreten. Die Steuerausfälle, zu denen eine der Ermächtigung entsprechende Rechtsverordnung führen wird, müssen nämlich im Falle der wirtschaftlichen Abschwächung verglichen werden mit jenen Steuerausfällen, die entstehen, wenn eine größere Zahl von Betrieben nicht mehr rentierlich wirtschaften kann.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten zum 1. Juli 1974. Demnach sind die Ermäßigungen des Artikels 1 Abs. 1 bis 4 bei der Erhebung der Lohnsteuer in den

Lohnzahlungszeiträumen zu berücksichtigen, die nach dem 30. Juni 1974 enden. Für die vorhergehende Zeit stellt Absatz 2 sicher, daß die Vergünstigungen bei der Einkommensteuerveranlagung 1974 und bei Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1974 angewendet werden können. Dadurch ist eine rückwirkende Anwendung der Begünstigungsvorschriften zum 1. Januar 1974 auf eine verwaltungstechnisch leicht zu vollziehende Weise möglich.

Stellungnahme der Bundesregierung

I. Allgemeines

Die Bundesregierung verfolgt mit der Strukturreform der Einkommensteuer das Ziel, die Steuerlasten gerechter zu verteilen und die Bezieher niedriger oder mittlerer Einkommen zu entlasten. Der Entwurf des Bundesrates bringt demgegenüber für die breiten Schichten der Bevölkerung wesentlich geringere Verbesserungen als die von der Bundesregierung vorgeschlagene Strukturreform der Einkommensteuer und die Neuregelung des Familienlastenausgleichs. Die Bundesregierung hat z. B. Entlastungen für Alleinstehende mit Kindern, Pensionäre und Körperbehinderte vorgeschlagen. Im Entwurf des Bundesrates fehlen solche Maßnahmen.

II. Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2

Die Bundesregierung schlägt im Rahmen der Steuerreform ebenfalls eine Erhöhung des Arbeitnehmerfreibetrages und die Einführung eines Sparerfreibetrages vor. Der Vorschlag der Bundesregierung sieht einen Arbeitnehmerfreibetrag in Höhe von 600 DM vor, der mit 22 v. H. von der Steuerschuld abgezogen werden soll.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Anhebung der von der Bemessungsgrundlage abzuziehenden Kinderfreibeträge für das erste Kind von 1 200 DM auf 1 800 DM, für das zweite Kind von 1 680 DM auf 1 800 DM und für jedes weitere Kind von 1 800 DM auf 2 100 DM würde die im geltenden Recht bestehende Abhängigkeit des Steuervorteils von der Höhe des Einkommens der Eltern verstärken. Die Bundesregierung schlägt demgegenüber eine einheitliche Kinderentlastung ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens der Eltern von monatlich 50 DM für das erste Kind, 70 DM für das zweite Kind und 120 DM für jedes weitere Kind vor.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die vom Bundesrat vorgeschlagene isolierte Anhebung des Grundfreibetrags des Einkommensteuer-

tarifs von 1 680 DM auf 2 400 DM, die allein zu Steuermindereinnahmen von 4,6 Mrd. DM führen würde, würde sich in einer Verminderung der Steuerbelastung auch für Bezieher hoher Einkommen auswirken. Demgegenüber strebt die Bundesregierung im Rahmen der Strukturreform eine Neugestaltung des gesamten Einkommensteuertarifs an, durch die die Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen entlastet und die Bezieher hoher Einkommen etwas stärker belastet werden. Als entlastende Maßnahmen schlägt sie eine Anhebung des Grundfreibetrags auf 3 000 DM sowie eine Ausdehnung der Proportionalzone des Einkommensteuertarifs vor.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Jahrestarifbericht kommt in seiner Auswirkung einer Indexklausel im Steuerrecht sehr nahe. Von einer derartigen Regelung sollte nach Auffassung der Bundesregierung abgesehen werden, weil sie ein Beispiel auch für andere Gebiete abgeben könnte. Derartige Indexklauseln würden die Inflationsmentalität bestärken. Der Gesetzgeber sollte frei bleiben, von Fall zu Fall seine Entscheidungen über eine Änderung des Einkommensteuertarifs zu treffen.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Die Zulassung einer Substanzerhaltungsrücklage würde das Nominalwertprinzip in einem wesentlichen Bereich unmittelbar berühren und zu Berufen in weiteren Bereichen führen. Die Bemessung der Rücklage nach einer durchschnittlichen Preismesszahl für Investitionsgüter würde die Unterschiede der Preisentwicklung in den verschiedenen Investitionsgüterbereichen außer acht lassen und damit neue Ungleichmäßigkeiten bei der Besteuerung verursachen. Im übrigen würde das Besteuerungsverfahren wesentlich komplizierter. Eine weitere Komplizierung des Bilanzsteuerrechts kann nach Auffassung der Bundesregierung den ohnehin überlasteten Finanzämtern nicht zugemutet werden.